

Abstract

Erste Erfahrungen mit der neuen TRGS 401 Feuchtarbeit – Konsequenzen für den Arbeitsplatz

Heiko Rode

ASD*BGN Koordinationsstelle Kamen-Heeren

Hautkrankheiten sind laut der DGUV in der gesetzlichen Unfallversicherung die mit Abstand am häufigsten gemeldeten Erkrankungen bei Erwerbstätigen. Am 18. November 2022 wurde die neugefasste technische Regel TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ veröffentlicht. Die TRGS 401 ist nicht völlig neu, es gibt sie bereits seit dem Jahr 2006. Die jetzt kürzlich erfolgte Überarbeitung enthält Neuerungen für die arbeitsmedizinische Beratungstätigkeit in den Betrieben. Die reine Okklusionszeit durch flüssigkeitsdichte Handschuhe geht nicht mehr in die Stundenberechnung zur Vorsorge Feuchtarbeit ein. Als Konsequenz sind die bisher bekannten zwei und vier Stunden regelmäßiger Feuchtarbeit pro Arbeitstag neu zu betrachten. Zusätzlich nennt die TRGS 401 weitere Kriterien für die Veranlassung von Pflicht- und Angebotsvorsorge, bei denen es um die Anzahl der Tätigkeiten und nicht um die regelmäßige Zeitdauer geht. Auch im Bereich der persönlichen Schutzmaßnahmen gab es Änderungen und Präzisierungen, die eine veränderte arbeitsmedizinische Beratung zur Folge haben können.